

Verordnung über die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen im Schuljahr 2019/2020 aufgrund des Coronavirus (COVID-19) (CorFMS-V)

Vom 19. Mai 2020

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand

¹⁾ Diese Verordnung regelt in Ausführung der COVID-Richtlinien FMS 2020 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 5. Mai 2020 die kantonalen Abschlussprüfungen der Fachmittelschule im Schuljahr 2019/2020.

²⁾ Sofern in der vorliegenden Verordnung keine ausdrückliche anderslautende Bestimmung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004²⁾.

§ 2 Beurteilung der Leistungen und Ermittlung der Zeugnisnoten im letzten Ausbildungsjahr

¹⁾ Für die Mindestanzahl an Leistungsbeurteilungen für die Berechnung der Zeugnisnoten im letzten Ausbildungsjahr gilt Folgendes:

- a) Entspricht die Anzahl an Leistungsbeurteilungen bis zum 13. März 2020 mindestens der Anzahl Wochenstunden, wird keine weitere Leistungsbeurteilung durchgeführt;
- b) Für Schüler und Schülerinnen, welche eine Bewertung vor dem 13. März 2020 verpasst haben und infolge der Schulschliessung keine Nachprüfung absolvieren konnten, wird die Möglichkeit einer Nachprüfung angeboten. Die Nachprüfung erfolgt vor der Notenabgabe vom 12. Juni 2020;

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [414.134.](#)

GS 2020, 29

- c) In Fächern, in denen die Anzahl an Leistungsbeurteilungen bis zum 13. März 2020 nicht mindestens der Anzahl Wochenstunden entspricht, wird eine einzige Leistungsbeurteilung im Fernunterricht durchgeführt.

² Für die Zeugnisnoten am Ende des Schuljahres 2019/2020 werden berücksichtigt:

- a) die bis zum 13. März 2020 erbrachten und beurteilten Leistungen;
b) die während des Fernunterrichts bewertete Leistung, sofern diese die bisherigen Leistungen bestätigt oder verbessert.

³ Für die Ermittlung der Zeugnisnoten entscheiden die Leistungen in neun Fächern und der Abschlussarbeit:

- a) Deutsch;
b) Französisch;
c) Englisch;
d) Mathematik;
e) Biologie;
f) Geschichte;
g) Staats-, Rechts- und Wirtschaftskunde;
h) Musik oder Bildnerisches Gestalten oder Sport;
i) Für das Berufsfeld Gesundheit: Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik);
j) Für das Berufsfeld Pädagogik: Gestalten sowie Musik inklusive Instrument;
k) Für das Berufsfeld Soziale Arbeit: Wirtschaft und Recht sowie Rechnungswesen;
l) Abschlussarbeit.

§ 3 Abschlussprüfungen im Schuljahr 2019/2020

¹ Für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule im Schuljahr 2019/2020 gilt:

- a) Es finden keine mündlichen und keine schriftlichen Abschlussprüfungen statt;
b) Die Abschlussnoten werden in allen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet wird, gesetzt;
c) Die Abschlussnote entspricht in Fächern, die bis zum Ende des Abschlussjahres unterrichtet werden, der Zeugnisnote im Abschlussjahr, und der Note der Abschlussarbeit;
d) Wer die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachmittelschulausweises basierend auf den Abschlussnoten gemäss Buchstabe b nicht erfüllt, erhält die Möglichkeit die Abschlussprüfung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Erteilung des Fachmittelschulausweises an kantonalen Fachmittelschulen (Prüfungsverordnung für die Abschlussprüfungen der Fachmittelschule FMS) vom 10. Mai 2004¹⁾ zu absolvieren. Dabei gilt als Fehlversuch, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin
1. die Prüfung nicht besteht;

¹⁾ BGS [414.134](#).

2. die Prüfung nicht absolviert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. August 2020. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

Solothurn, 19. Mai 2020

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2020/770 vom 19. Mai 2020.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).